



Kanton Zürich  
**Bildungsdirektion**  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

# **Richtlinie**

## **über die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben (Richtlinie BBK)**



## **Inhalt**

<b>1. Zweck und Gegenstand</b>	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Anerkennung von Berufsbildnerkursen</b>	<b>3</b>
3.1. Voraussetzungen	3
3.2. Qualitätssicherung	3
3.3. Konzept für die Durchführung	4
3.4. Anforderungen an das Ausbildungskonzept	4
3.5. Zusätzliche Anforderungen an das Ausbildungskonzept der Blended Learning Angebote	5
3.5.1. Allgemeine Anforderungen	5
3.5.2. Rahmenbedingungen für die Lerninhalte	6
3.6. Anforderungen an die Referierenden	6
3.7. Anerkennungsverfahren	7
<b>4. Durchführung und Inhalt der Berufsbildnerkurse</b>	<b>8</b>
4.1. Kurs mit 40 Kursstunden	8
4.2. Bildungsgang im Äquivalent von 100 Lernstunden	8
4.3. Kursunterlagen	8
4.4. Kursausweise und Diplome	9
4.5. Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen	9
<b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>



## **1. Zweck und Gegenstand**

Diese Richtlinie legt die berufspädagogischen Qualifikationen von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben im Kanton Zürich fest. Diese wird erworben im Kurs mit 40 Kursstunden (im Folgenden: Kurs) oder im Bildungsgang im Äquivalent von 100 Lernstunden (im Folgenden: Bildungsgang). Als Oberbegriff für beide Ausbildungsformen spricht die Richtlinie von Berufsbildnerkursen.

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsbildnerkursen, die Anforderungen an die Berufsbildnerkurse und die teilweise oder ganze Anrechnung von Bildungszielen (im Folgenden: Dispensation).

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Anbietenden, welche Berufsbildnerkurse im Kanton Zürich anbieten.

## **3. Anerkennung von Berufsbildnerkursen**

### **3.1. Voraussetzungen**

Kurse mit 40 Kursstunden (gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, BBV, SR 412.101) werden vom Kanton anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Anforderungen und die Anforderungen gemäss Lehrplan der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sowie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Bildungsgänge im Äquivalent von 100 Lernstunden (gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c BBV) werden vom Kanton anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Anforderungen (Art. 48 und 49 BBV sowie der Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben vom 1. März 2025, erlassen durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF) und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

### **3.2. Qualitätssicherung**

Anbietende von Berufsbildnerkursen (im Folgenden: Anbietende) verfügen über eine standardisierte Qualitätssicherung, welche mit einem eduQua-Zertifikat oder einer gleichwertigen Zertifizierung belegt ist.



### **3.3. Konzept für die Durchführung**

Anbietende verfügen über ein Durchführungskonzept mit detaillierter Planung der Lern- und Unterrichtseinheiten. Es verknüpft die Fachkompetenz mit berufspädagogischer Handlungskompetenz und ist Voraussetzung für die Erreichung der Bildungsziele.

Das Durchführungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Portrait des Anbietenden insbesondere mit Vision, Leitbild, Organigramme, Handelsregisterauszug, Zertifikate, Darlegung der Erfahrung in der Berufsbildung sowie didaktische Erfahrung,
- b. Nachweis einer Aufbau- und Organisationsstruktur für die Berufsbildnerkurse inklusive der Organisation der Administration sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Berufsbildnerkurse,
- c. aktuelle Liste der Referierenden mit Nachweis der entsprechenden Qualifikation gemäss Ziffer 3.6,
- d. Raumkonzept und Infrastruktur für den geplanten Unterricht.

Zusätzlich zum Durchführungskonzept ist ein Ausbildungskonzept einzureichen, welches den Anforderungen nach Ziffer 3.4 entspricht.

### **3.4. Anforderungen an das Ausbildungskonzept**

Das Ausbildungskonzept für den Kurs muss mindestens 40 Kursstunden in Lektionen von 45 bis 60 Minuten zuzüglich angemessener Pausen umfassen. Die Lektionenplanung muss ersichtlich sein. Die Kursstunden müssen zusammenhängend wochenweise oder verteilt auf mindestens Halbtage über eine Zeitspanne von längstens sechs Monaten stattfinden. Der Kurs ist entweder als Präsenzunterricht vor Ort oder als Blended Learning Angebot durchzuführen. Für Blended Learning Angebote sind die zusätzlichen Anforderungen nach Ziffer 3.5 zu erfüllen.

Das Ausbildungskonzept für den Bildungsgang muss mindestens 100 Lernstunden umfassen. Im Ausbildungskonzept sind zusätzlich folgende Punkte auszuweisen:

- a. der Anteil des Kontaktunterrichts (analoge oder digitale Lerneinheiten im Klassenverband) beträgt mindestens 20% (mindestens 20 Lernstunden),
- b. der Anteil der begleiteten praktischen Umsetzung beträgt mindestens 10% (mindestens 10 Lernstunden),



- c. der Anteil des Qualifikationsverfahrens beträgt mindestens 10% (mindestens 10 Lernstunden); im Qualifikationsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die Standards gemäss Rahmenlehrplan erreicht wurden,
- d. die restlichen Lernstunden entfallen auf das Selbststudium; mindestens die Hälfte davon ist als begleitetes Selbststudium zu gestalten.

Findet der Kurs bzw. der Bildungsgang in einer Sonderveranstaltung für mehrere Parallelangebote oder integriert in einem Weiterbildungsangebot statt, so haben die Anbietenden ein differenziertes Zeitprogramm mit genauen Inhaltsangaben zu erstellen.

### **3.5. Zusätzliche Anforderungen an das Ausbildungskonzept der Blended Learning Angebote**

#### **3.5.1. Allgemeine Anforderungen**

Die Kursausschreibungen sind so zu gestalten, dass für die Teilnehmenden klar hervorgeht, welche Anwendungskompetenzen und technische Hilfsmittel vorhanden sein müssen.

Das Angebot darf nur unter dem Aspekt „Einheit der Gruppe“ angeboten werden. Dies bedeutet, dass in den einzelnen Modulen die Gruppen kompakt bleiben und die Teilnehmenden nicht an verschiedenen Standorten bzw. Kurstagen analog oder digital vermischt werden.

Einführungen in digitale Tools oder Systeme dürfen nicht im Rahmen der 40 Kursstunden stattfinden.

Die Wahl der digitalen Tools ist Sache der Anbietenden. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung und Funktionalität sowie über den Nachweis über die Nutzung der digitalen Tools durch die Teilnehmenden.

Die Anbietenden verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Verwendung von Personendaten in den digitalen Tools. Zudem stellen sie sicher, dass die Einverständniserklärungen der Teilnehmenden und der Referierenden vorliegen, um mit den digitalen Tools entsprechend arbeiten zu können.

Die folgenden Begrifflichkeiten sind im Ausbildungskonzept zu verwenden:

- a. Präsenzunterricht (p)  
Hierunter wird der physische Präsenzunterricht in einem Kurslokal verstanden.



- b. Online zur gleichen Zeit (o) oder auch Synchrones Lernen  
Hierunter wird durch die Verwendung von Online-Tools (wie Zoom, etc.) nachweisbarer Präsenzunterricht verstanden.
- c. Zeitversetzte Interaktion und Kommunikation oder auch Asynchrones Lernen (as-a resp. as-b)

as-a: Hierunter kann einerseits verstanden werden, dass Teilnehmende selbstgesteuert zeitunabhängige Aufträge be- und abarbeiten. Dafür müssen die Anbietenden die Zeitaufwand-Schätzung nachweisen und die Erledigung der Auftragsausführung mit geeigneten Mitteln noch während des Kurses bzw. vor der Ausstellung der Kursausweise sicherstellen.

as-b: Eine weitere Variante ist die Kombination mit (o) für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten in einem bestimmten Zeitfenster und mit plenarer Resultats-Auswertung.

### **3.5.2. Rahmenbedingungen für die Lerninhalte**

Mindestens 24 Kursstunden müssen mit Präsenzunterricht (p) abgedeckt sein und maximal 16 Kursstunden dürfen online (o) mit Kombinationsteilen (as-b) durchgeführt werden.

Maximal 8 Kursstunden dürfen asynchron (as-a) durchgeführt werden.

Der erste und der letzte Kurstag werden als Präsenzunterricht (p) durchgeführt. Ausnahmen können erlaubt werden, wenn Anbietende nachweisen, weshalb sie von dieser Empfehlung abweichen und wie sie den Kurs adäquat starten bzw. abschliessen.

Verhaltensrichtlinien werden auch für Lernformen online (o) und der asynchron (as) durchgeführten Unterrichtsteile formuliert und entsprechend umgesetzt.

### **3.6. Anforderungen an die Referierenden**

Referierende für die Vermittlung der Bildungsziele 1 bis 3 des Rahmenlehrplans für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung, einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten,
- b. ein Jahr berufliche Praxis im Bereich der beruflichen Grundbildung,
- c. eine berufspädagogische Bildung,



- d. sofern Blended Learning Angebote durchgeführt werden, die dafür erforderlichen Qualifikationen.

Wer bei Inkraftsetzung der Richtlinie bereits seit fünf Jahren erfolgreich Berufsbildnerkurse durchgeführt hat, ist nicht verpflichtet die unter lit. c. beschriebene berufspädagogische Bildung auszuweisen.

Referierende für die Vermittlung des Bildungsziels 4 des Rahmenlehrplans für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über mindestens zwei Jahre vertiefte Praxiserfahrung in ihrem Bereich. Diese Praxiserfahrung ist separat nachzuweisen. Für die zusammenhängenden vier Kursstunden zu den Bildungsziele 4.1 bis 4.4 des Bildungsprogramms des Kantons Zürich gemäss Anhang sind explizit die Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Lernenden auszuweisen.

### **3.7. Anerkennungsverfahren**

Das Gesuch um Anerkennung ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt mindestens sechs Monate vor der öffentlichen Ausschreibung eines Angebotes zusammen mit dem Durchführungs- und Ausbildungskonzept gemäss Ziffer 3.3 und 3.4 einzureichen.

Für jeden einzelnen Berufsbildnerkurs (Kurs mit 40 Kursstunden im Präsenzunterricht, Kurs mit 40 Kursstunden im Blended Learning Angebot sowie Bildungsgänge zu 100 Lehrstunden) ist ein eigenes Ausbildungskonzept einzureichen.

Anbietende, welche bereits mindestens einen anerkannten Berufsbildnerkurs anbieten und zusätzliche Berufsbildnerkurse zur Anerkennung einreichen möchten, legen lediglich das entsprechende Ausbildungskonzept für das neue Angebot vor. Ein Durchführungskonzept ist nur einzureichen, wenn sich seit der letzten Anerkennung wesentliche Änderungen ergeben haben.

Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt schriftlich.

Die Kurse zu 40 Kursstunden sowohl im Präsenzunterricht als auch im Blended Learning Angebot und die Bildungsgänge zu 100 Lernstunden werden unabhängig voneinander anerkannt.

Wird während vier Jahren kein Berufsbildnerkurs durchgeführt, erlischt die Anerkennung automatisch und muss erneuert werden.



## **4. Durchführung und Inhalt der Berufsbildnerkurse**

### **4.1. Kurs mit 40 Kursstunden**

Grundlage für die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben mit 40 Kursstunden sind

- a. der Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben,
- b. der Lehrplan der SBBK aus dem Jahr 2025,
- c. das Bildungsprogramm des Kantons Zürich gemäss Anhang, und
- d. Bestimmungen zu den Kursunterlagen gemäss Ziffer 4.3 dieser Richtlinie.

Im Bildungsprogramm des Kantons Zürich gemäss Anhang werden zu den vier Bildungszielen (vgl. Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben) im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen und dem Lehrplan der SBBK Inhalte, Lernziele und zeitliche Gewichtung geregelt.

Mit welchen Methoden und Angeboten die Ziele und Mindeststandards umgesetzt werden, ist Sache der Anbietenden.

### **4.2. Bildungsgang im Äquivalent von 100 Lernstunden**

Grundlage für die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben im Äquivalent von 100 Lernstunden sind

- a. die vier Bildungsziele und die elf Standards gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, und
- b. das Bildungsprogramm des Kantons Zürich gemäss Anhang sinngemäss sowie Bestimmungen zu den Kursunterlagen gemäss Ziffer 4.3 dieser Richtlinie.

Lernstunden umfassen Lernleistungen gemäss Art. 42 BBV.

Mit welchen Methoden und Angeboten die Ziele und Mindeststandards umgesetzt werden, ist Sache der Anbietenden.

### **4.3. Kursunterlagen**

Damit die einheitliche Stoffvermittlung über die verschiedenen Anbietenden sichergestellt werden kann, sind im Unterricht folgende Unterlagen zu verwenden:



- a. das Handbuch betriebliche Grundbildung mit Lexikon der Berufsbildung, Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB), Bern, jeweils die aktuelle verfügbare Auflage,
- b. die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und deren Bildungspläne oder die Ausbildungsreglemente der jeweiligen Berufe,
- c. Wegweiser durch die Berufslehre,
- d. weitere, auf Grund des Bildungsprogramm des Kantons Zürich (vgl. Anhang) notwendige Unterlagen und Gesetze.

#### **4.4. Kursausweise und Diplome**

Die Anbietenden stellen den Teilnehmenden, wenn sie den Kurs bzw. den Bildungsgang vollständig absolviert haben, Kursausweise (Kurs nach Art. 40 Abs. 1 lit. b BBV) bzw. Diplome (Bildungsgang nach Art. 40 Abs. 1 lit. a BBV) aus. Bei Kursen, die in Weiterbildungsangebote integriert und gemäss Ziffer 3.4 bewilligt sind, ist ein Kursausweis auszustellen.

Die Kursausweise und Diplome entsprechen den Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

Die Anbietenden reichen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die unterschriebenen Diplome oder Kursausweise und nachfolgende Unterlagen ein:

- a. die Listen der Referierenden und Teilnehmenden,
- b. die Präsenzkontrolle,
- c. die Erfolgsauswertung,
- d. eine allfällige Teildispensation in Kopie.

Die Diplome oder Kursausweise werden durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mitunterzeichnet. Duplikate werden durch die Anbietenden ausgestellt. Diese reichen sie dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zur Unterzeichnung ein.

#### **4.5. Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen**

Weisen Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner bezüglich Bildungszielen eine gleichwertige Bildungsleistung nach, erlässt ihnen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Besuch des betreffenden Berufsbildnerkurses und stellt anstelle des Diploms bzw. des Kursausweises eine Gleichwertigkeitsanerkennung aus.



Können nicht alle vier Bildungsziele angerechnet werden, stellt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Teildispensation aus. Diese befreit teilweise vom Besuch des Berufsbildnerkurses.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stützt sich bei der Dispensation auf die Empfehlungen der SBBK.

Gesuche um vollständige oder teilweise Anrechnung von bereits im In- oder Ausland erbrachten Bildungsleistungen sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zusammen mit den Kopien der anzurechnenden Abschlüsse oder Bestätigungen einzureichen.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie hebt alle früheren in Zusammenhang mit Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erlassenen Weisungen, Reglemente und Richtlinien des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes auf.

Akkreditierungen, welche gestützt auf das bisherige Recht erfolgten, behalten bis Ende 2026 ihre Gültigkeit.

Die geltenden Ausbildungskonzepte sind im Sinne dieser Richtlinie anzupassen, um die Anerkennung der Berufsbildnerkurse zu erhalten. Sie sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt 31. Oktober 2026 einzureichen.

Erlassen durch:	OE Betriebliche Bildung
Freigabe durch Geschäftsleitung MBA	5. März 2026
Inkraftsetzung:	1. April 2026
Eigner:	OE Betriebliche Bildung
Rechtsgrundlagen:	Art. 45 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)  Art. 40 Abs. 1 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101)  § 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31)



	§ 17 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG, LS 413.311)
Ersetzt:	Reglement über die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbilder in Lehrbetrieben (Reglement Berufsbildnerkurse) vom 13. Juni 2013  Richtlinie betreffend Kurskonzepte für Blended Learning von Berufsbildnerinnen- und Berufsbildnerkursen mit 40 Kursstunden vom 1. Januar 2021
Geändert am:	-
Geändert durch:	-
Änderung gültig ab:	-
Geänderte Ziffern:	-
Aufgehoben am:	-

Datum: 5. März 2026

Jonas Schudel  
Leiter Betriebliche Bildung



Bildungsdirection  
Mittelschul- und  
Berufsbildungsamt  
12/12

**Anhang: Bildungsprogramm des Kantons Zürich für den Kurs für  
Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben mit kantonalem, eidg. anerkanntem  
Kursausweis im Umfang von 40 Kursstunden vom 1. April 2026**